



die Mobiliar

Generalagentur Dielsdorf

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Police Nr. 163 1123.012

Ausgabe DACIA Assistance Sonderaktionen 2019

Träger von DACIA Assistance ist die Schweizerische Mobiliar, Versicherungsgesellschaft AG, Bundesgasse 35, 3001 Bern.

Die Schadenbearbeitung erfolgt im Auftrag der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG durch die Mobi24 Call-Service-Center AG, Bundesgasse 35, 3001 Bern.

Die Kundenbetreuung erfolgt durch die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft, Generalagentur Dielsdorf, Wehntalerstrasse 54, 8157 Dielsdorf.

1. Für welches Fahrzeug gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt für das in der Versicherungsbestätigung bezeichnete und in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein erworbene und immatrikulierte Fahrzeug, für welches im Rahmen einer Aktion eine einjährige DACIA Assistance-Versicherung abgegeben wurde, ohne Elektro-Fahrzeuge.

2. Welche Personen sind versichert?

Versichert sind der Halter, Lenker und die übrigen rechtmässigen Benützer des Fahrzeuges, im Maximum für die im Fahrzeugausweis eingetragene Anzahl Plätze. Bei gewerbsmässig immatrikulierten Fahrzeugen sind nur der Lenker und ein Mitfahrer versichert. Ausgeschlossen sind Anhalter (Autostopper).

3. Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten, ohne Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan.

Bei Transport über Meer wird die Deckung nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen.

4. Wie lange gilt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am Tag gemäss Versicherungsbestätigung und dauert 1 Jahr.

5. Wann werden welche Leistungen erbracht?

Wenn das versicherte Fahrzeug infolge Panne ausfällt, werden folgende Leistungen erbracht:

- a) Hilfeleistung durch die Alarmzentrale Mobi24 Call-Service-Center AG in Bern
- b) Die Kosten für das Abschleppen in eine DACIA Vertretung bzw. Reparaturwerkstätte (in der Schweiz) oder in die nächstgelegene Reparaturwerkstätte (im Ausland), die Kosten für die Pannenhilfe, einschliesslich der Ersatzteile für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort sowie die Kosten für die Behebung einer Benzinpanne (vorbehältlich Ziffer 6.1) bis max. CHF 500 (bei Organisation durch DACIA Assistance unbeschränkt). Als Ersatzteile gelten nur jene, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden (ohne Anschaffungskosten für Batterien)

Als Panne gelten technische Defekte, beschädigte Reifen, Treibstoffmangel, irrtümliches Tanken von falschem Betriebsstoff, entladene Batterien, Verlust oder Beschädigung der Fahrzeugschlüssel und eingesperrte Schlüssel. Diese Aufzählung ist abschliessend.

Die Leistungen von DACIA Assistance sind auf CHF 500 pro Schadenfall beschränkt, wenn die Hilfeleistung nicht über DACIA Assistance angefordert worden ist. Diese Einschränkung entfällt, wenn die Anforderungen der Hilfeleistungen über DACIA Assistance nicht möglich oder nicht zumutbar war.

6. Für welche Fälle besteht kein Versicherungsschutz?

- 6.1. Nicht versichert sind die Kosten für durch Benzinpannen entstandene Folgeschäden wie z.B. Schäden an Motor und Katalysator.
- 6.2. Kein Versicherungsschutz besteht für Fälle die eintreten infolge:
 - kriegerischer Ereignisse, Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur;
 - Unruhen aller Art, es sei denn, die versicherte Person beweise, dass sie nicht auf Seite der Unruhestifter aktiv oder als Aufwiegler beteiligt war;
 - Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten auf einer Rennstrecke;
 - vorsätzlicher Ausführung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu;
 - schwerer Trunkenheit, missbräuchlicher Verwendung von Medikamenten, Drogen- oder Chemikalien.

7. Bei wem sind Schadenfälle geltend zu machen?

Nach Eintritt eines versicherten Ereignisses ist der DACIA Vertreter oder **DACIA Assistance + 41 (0)44 777 03 75** unverzüglich zu informieren.

8. Welche Folgen hat die Verletzung von Verhaltenspflichten?

Werden die gebotenen Melde-, Informations- oder Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt, kann die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG die Leistungen kürzen oder ablehnen.

9. Datenschutz

Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG und die Mobi24 Call-Service-Center AG halten sich bei der Bearbeitung von Personendaten an das schweizerische Datenschutzrecht. Daten, die sich aus dem Versicherungsverhältnis oder der Schadenerledigung aus der DACIA Assistance ergeben, werden von der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG bearbeitet und insbesondere für die Bestimmung der Prämien, zur Risikoabklärung und zur Bearbeitung von Versicherungsfällen verwendet. Gespräche mit der von der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG beauftragten Mobi24 Call-Service-Center AG können zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung sowie zu Schulungszwecken aufgezeichnet werden. Die Daten können sowohl physisch wie elektronisch aufbewahrt werden. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig. Falls zur Vertragsabwicklung oder Schadenbehandlung erforderlich, wird die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG die Daten an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer und an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar zur Datenbearbeitung bekannt geben, die an der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses beteiligt sind.

10. Welches Gericht kann bei Streitigkeiten angerufen werden?

Klagen von versicherten oder anspruchsberechtigten Personen aus der DACIA Assistance können beim Gericht am Sitz der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG in Bern oder am schweizerischen Wohnort der versicherten Person eingereicht werden.

Befindet sich der Wohnort der klagenden Person ausserhalb der Schweiz, so gilt Bern als Gerichtsstand.

11. Welches Recht gilt zusätzlich zu diesen Bestimmungen?

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).